



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

85
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 25. Februar 2020

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
105.	Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Bl. 4236 Seite 86	113.	Liquidation h i e r : Förderverein der Trampolinakademie des TV Blecher e.V. Seite 91
106.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 6. Februar 2020 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Kreis Rhein-Sieg-Kreis“ Seite 86	114.	Liquidation h i e r : Publicatio e.V. Seite 91
107.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Dynamit Nobel GmbH Seite 89	115.	Liquidation h i e r : Klaus Hemmerle Gesellschaft zur Förderung des interdisziplinären Dialogs in Forschung und Lehre e.V. Seite 91
108.	Gewässerschau an dem Gewässer Wupper Seite 89	116.	Liquidation h i e r : Frechener Kulturstiftung Seite 91
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	117.	Liquidation h i e r : DTFood (Deutsch-Türkisches Foodforum) e.V. Seite 91
109.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 90		
110.	Ungültigkeitserklärung von 435 Klebesiegel h i e r : Rhein-Sieg-Kreis Seite 90		
111.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 90		
112.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 90		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105. Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Bl. 4236

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_Amprion_4236

Köln, 17. Februar 2020

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (Bl) 4236.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 12. Juli 2019 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und –tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, erhalten Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom

16. März 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020

schriftlich (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln) per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse): rov.amprion@bezreg-koeln.nrw.de oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

16. März bis einschließlich 15. Mai 2020

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Raum K 709. Telefonische Voranmeldung unter: 0221/147-2358, Montag bis

Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Landrat des Rhein – Erft – Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: Ebene 3, Flur B 1, telefonische Voranmeldung unter 02271/83-16123, Montag, Dienstag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Kreisverwaltung Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Moltkestraße 37 (Haus F), 52351 Düren, 2. Etage, Raum 213, telefonische Anmeldung unter 02421 / 22-1061-112 (Frau Schultz), E-Mail-Adresse: amt61@kreis-dueren.de, Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter „Leistungen“ → „Verfahren“ → „Raumordnungsverfahren“: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. P l a s z c z y k

ABl. Reg. K 2020, S. 86

106. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 6. Februar 2020 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Kreis Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. Juni 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbe-

zirk Köln vom 11. September 2006, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70/78 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“, dessen Aufstellung durch den Rat am 30. September 2019 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche: Gemeinde Königswinter, Gemarkung Ittenbach, Flur 6, Flurstück 112 teilweise. Der aufgehobenen Bereich ist innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 70/78 durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)“ begrenzt.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70/78 ist nachrichtlich mit einer blauen Strichellinie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
 - b) Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
 - c) Stadt Königswinter, Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9–11, 53639 Königswinter

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. Februar 2020

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.1-7-SU/Kön-1/16 +1/18

gez. W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete in den Städten
Königswinter und Bad Honnef im
Rhein-Sieg-Kreis" vom 31.08.2006**

 Landschaftsschutzgebiet

 aufgehobener Bereich

Nachrichtlich:

 Geltungsbereich B-Plan Nr. 70/28

Kartengrundlage: ABK*

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -
Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab : 1:1000

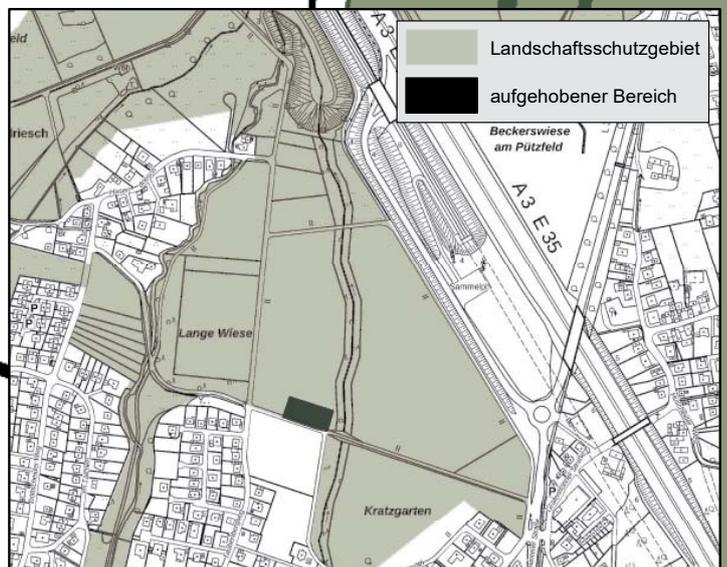
Anlage zur Verordnung vom 06.02.2020

Az.: 51.1-7-SU/Kön-1/16+1/18

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde

Viese

Ittenbach



**107. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Dynamit Nobel GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.4.1.21-§16-70/16-Ba

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 08.09.2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Dynamit Nobel GmbH; Werk Schlebusch, zur wesentlichen Änderung ihrer Produktionsanlage Geb.1580, Anlage 21, BE 200 zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang durch,

- Ein zusätzliches Verfahren (Verfahren 60 in VG 7)
- Wegfall Box 3 damit Wegfall verschiedener Apparate und somit Anpassung der Stoffmengen
- Wegfall Tanklager 1301
- Wegfall Wasserstofflager 1320
- Wegfall Tanklager 1706
- Wegfall Container (Ammoniak) Lager
- Anpassung Gesamtabluftverschaltung

auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51, wurde für das Vorhaben in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Fa. Dynamit Nobel GmbH Explosionsstoff- und Systemtechnik betreibt an Ihrem Standort in Leverkusen-Schlebusch eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang. Es wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580 im Werk in Leverkusen-Schlebusch beantragt.

Hierbei wird im Wesentlichen ein neues Verfahren 60 (DPO14-CNK-Säure) in VG 7 (Herstellung von Produkten durch Nitrierung) sowie die Anpassung der Gesamtabluftverschaltung beantragt. Weiterhin werden unter anderem einige Lagerbereiche abgebaut.

Die Anlage ist der Nr. 4.1.21 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Des Weiteren ist die o. g. Anlage der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und in Spalte 1 mit einem „A“ gekennzeichnet. Für die nunmehr geplanten Änderungsmaßnahmen gem. § 9 (1) UVPG ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Vorhabens nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 24. Februar 2020

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2020, S. 89

108. Gewässerschau an dem Gewässer Wupper

Bezirksregierung Köln
54.1.2-0-0-1-2020 Ta

Köln, 13. Februar 2020

Nach § 95 Abs. 1 LWG NRW ist in regelmäßigen Zeitabständen an fließenden Gewässern eine Gewässerschau durchzuführen. Die Gewässerschau ist ein behördliches Überwachungsinstrument und dient dazu, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu überwachen. Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – führt 2020 an der Wupper eine Gewässerschau durch.

Treffpunkt 2020

Gewässer	Schautermin	Treffpunkt	Zeit	Wupper km
Wupper	25. 03. 2020	Wanderparkplatz Wupperhof Bei Kreuzung Odenthaler Weg (L427) 42659 Solingen	09:30	ca. 21.10 – ca. 17.50

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer auf eigenes Risiko teilnimmt. Auf Wetter angepasste Kleidung und festes Schuhwerk ist zu achten.

Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. T a s s a n i

ABl. Reg. K 2020, S. 89

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

109. **Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „ZV VRS“ vom 20. August 2019 und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg am 28. November 2019 folgende Wirtschaftsplanung beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Schließt im Erfolgsplan mit

Erträge von	8 411 000,00 € und
Aufwendungen von	8 411 000,00 € ab.

Im Vermögensplan werden

die Ausgaben auf	0,00 € und
die Einnahmen auf	0,00 € festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €
Rhein-Sieg Kreis	45 000,00 €
Rhein-Erft Kreis	45 000,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat am 5. Dezember 2019 die Genehmigung und Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Köln, den 31. Januar 2020 Köln, den 31. Januar 2020

gez.
Sebastian S c h u s t e r
Verbandsvorsteher

gez.
Michael V o g e l

ABl. Reg. K 2020, S. 90

110. **Ungültigkeitserklärung von 435 Klebesiegeln h i e r : Rhein-Sieg-Kreis**

Die nachstehend beschriebenen Dokumentenklebesiegel wurden gestohlen. Diese werden daher für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel: Klebesiegel, Durchmesser 20 mm, mehrfarbiger Sicherheitsdruck, Schriftzug: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. der abhanden gekommenen Klebesiegel: S 528783 bis S 529218.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag
gez. M e r x

ABl. Reg. K 2020, S. 90

111. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400034132, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 6. Februar 2020

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 90

112. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383179470.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassen-

buches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. Januar 2020

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 90

E Sonstiges

113. Liquidation h i e r : Förderverein der Trampolinakademie des TV Blecher e. V.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Trampolinakademie des TV Blecher e.V. (VR 19581 AG Köln) hat beschlossen, den Verein zum 31. Dezember 2019 aufzulösen. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 91

114. Liquidation h i e r : Publicatio e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2019 wurde der Verein „Publicatio e.V.“ mit Sitz in Leverkusen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 19234, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Maximilian Schmitz und Yannick Noe, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 91

115. Liquidation h i e r : Klaus Hemmerle Gesellschaft zur Förderung des interdisziplinären Dialogs in Forschung und Lehre e. V.

Der „Klaus Hemmerle Gesellschaft zur Förderung des interdisziplinären Dialogs in Forschung und Lehre“ e.V., Amtsgericht Aachen, VR 3340, ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden. Der Liquidator Rolf-Peter Cremer, Klosterplatz 2, 52062 Aachen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 91

116. Liquidation h i e r : Frechener Kulturstiftung

Die am 14. April 1966 gegründete Frechener Kulturstiftung wurde am 10. Dezember 2019 mit Genehmigung der als Stiftungsbehörde agierenden Bezirksregierung Köln aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, KERAMION Frechen, Bonnstraße 12, 50226 Frechen, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 91

117. Liquidation h i e r : DTFood (Deutsch-Türkisches Foodforum) e. V.

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2020 ist der Verein DTFood (Deutsch-Türkisches Foodforum) e.V. (AG Köln, VR 16531) aufgelöst. Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren: Harry Lietzemayer, Thomas Neumärker, Hans Wortelkamp c/o B&L MedienGesellschaft mbH & Co. KG, Max-Volmer-Straße 28, 40724 Hilden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 91

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.